# Wassersportverein Wakenitz e. V. \_



# Beitragsordnung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2014

#### Aufnahmebeiträge

1. a. Aufnahmebeitrag für Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre

230,00

Beträge €

b. Aufnahmebeitrag für Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn Sie sich in der Ausbildung befinden: Punkt 1. e. gilt entsprechend.

30,00

Der Status der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert nachzuweisen. (pkt. 1.b./3.a./4.a.)

- c. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag.
- **d.** Bei Umwandlung einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist der volle Aufnahmebeitrag zu zahlen.
- **e.** Bei Umwandlung der Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft wird für jeden Monat der Jugendmitgliedschaft 1/60 des Aufnahmebeitrags erlassen.
- f. Übernimmt ein neues Mitglied von einem Mitglied, dass zwischen 1990 1994 das Brückengeld gezahlt hat, den Liegeplatz, so wird kein Aufnahmebeitrag fällig.

## 2. Schlüssel zum Gelände/Pfandgeld:

- a. Jedes Mitglied erhält für die Zeit seiner Mitgliedschaft einen Schlüssel für das Vereinsgelände.
- b. Der Schlüssel ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unaugefordert an den Vorstand zurückzugeben.
- c. Für den Schlüssel wird ein Pfandgeld in Höhe des Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungspreises erhoben, erhoben, z. Zt.:
- d. Bei Verlust des o. Ä. wird der Wiederbeschaffungspreis in doppelter Höhe fällig.

#### 3. Laufende Beiträge für die Mitgliedschaft:

a.	Ordentliche Mitglieder (siehe Punkt 5.a.)	jährlich €	62,40
b	. Jugendmitglieder ab dem 13. Lebensjahr	jährlich €	30,00

- c. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr tragen die Verbandsbeiträge. (wird j\u00e4hrl. angepa\u00dft, z.Zt. ca. \u2208 2,50 j\u00e4hrlich)
- d. Fördermitglieder nach Vereinbarung mit dem Vorstand (§ 4 Abs. 3 der Satzung)

### 4. Laufende Beiträge für Boote:

a. Mitglieder zahlen

für Stegboote	jährlich €	90,00
für Schragenboote	jährlich €	50,00
für Surfbretter	jährlich €	10,00

- **b.** Jedes Boot wird durch den Vorstand mit einer Vereinsnummer zwecks Zuordnung markiert. Änderungen wie Ersatz, Zukäufe oder Verkäufe sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- **5. a.** Mitglieder ab 18. Jahre bis zur Vollendung des 27. Jebensjahres zahlen Jugendbeiträge, solange sie sich sich in der Ausbildung befinden (Pkt.1.b./3.a./4.a.)
  - b. Die Beiträge gem. der Punkte 3. + 4. sind nach Rechnungslegung innerhalb von 4 Wochen per Einmalzahlung vollständig zu entrichten.
  - c. Längere Säumigkeit, über das lfd. Jahr hinaus auch bei Teilbeträgen ist nach erfolgloser Mahnung ein wichtiger Grund zum Ausschluß aus dem Verein gem. § 6 (3) der Satzung.

## 6. Entgelt für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit:

### Die Gemeinschaftsarbeit ist auf 6 Stunden pro Jahr (ab 2011) festgelegt.

a. Ordentliche Mitglieder je Stunde:

10,00

**b.** Jugendmitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr:

- 5,00
- c. Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit
  d. Der Vorstand ist berechtigt, persönliches Engagement einzelner Mitglieder als geleistete Gemeinschaftsarbeit anzuerkennen, oder diese bei nachgewiesener Krankheit zu erlassen
- e. Die Anzahl der Stunden wird anteilig nach Beginn und Ende der Mitgliedschaft berechnet
- 7. Anwartschaften auf Sommer- und Winterplätze erwerben nur ordentliche Mitglieder.
- **8.** Als Berechnungsstichtag für altersbedingte Beiträge und Gebühren gilt der 1. Januar des lfd. Jahres. Jahresbeiträge für nichtgänzjährige Mitgliedschaften (Ein- oder Austritte) werden zeitanteilig berechnet.